

NORDMAZEDONIEN

Entdecken Sie das glanzvolle Juwel des Balkans!

Skopje - Nationalpark Mavrovo - Bitola - Prespasee - Ohridsee - Ohrid

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1.599,-



Ihr Reisettermin:
18.05. bis 25.05.2027

- Flug von Paderborn nach Skopje und zurück von Ohrid
- Übernachtung in 4- und 5-Sterne-Hotels inkl. Halbpension im Hotel
- Panoramablick über Skopje und die Bergwelt Nordmazedoniens
- Ohrid und der Ohridsee – einzigartige UNESCO-Welterbe

O. V. S.

Organisation für Veranstaltungen und allgemeinen Service GmbH

CDU

Reiseservice



NORDMAZEDONIEN

Tauchen Sie ein in die faszinierende Vielfalt Nordmazedoniens – von lebendigen Städten über glitzernde Seen bis zu beeindruckenden Berglandschaften. Entdecken Sie die UNESCO-Stadt Ohrid und idyllische Nationalparks, die Altstadt von Skopje, während Sie die Kultur, Küche und Gastfreundschaft des Landes hautnah erleben.

1. Tag: Flug nach Skopje

Flug von Deutschland nach Skopje. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg dorthin erhalten Sie erste Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Stadtrundgang Skopje inkl. landestypischem Mittagessen

Frühstück im Hotel. Die Stadtführung beginnt bei Ihrem Hotel. Sie sehen die reizvolle Altstadt im osmanischen Stil mit engen Gassen, Moscheen, osmanischen Bädern (Hamam) und Karawansereien. Auf der anderen Seite des Vardar Flusses liegt die Neustadt. Hier sehen Sie die Monumentalbauten und die gigantischen Statuen von Philipp II. und Alexander dem Großen. Zum Mittagessen kehren Sie in ein landestypisches Restaurant in der Altstadt ein. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Skopje - Ohrid / Seilbahnfahrt auf den Berg Vodno und Fahrt durch malerische Berg- und Seenlandschaft inkl. Besichtigung Kloster Sv. Jovan Bigorski

Nach dem Frühstück fahren Sie mit Ihrem Bus zur Seilbahnstation am Berg Vodno. Die Fahrt mit der Seilbahn zum Gipfel bietet Ihnen einen Panoramablick über die Stadt und die Bergwelt Nordmazedoniens. Danach geht es Richtung Ohridsee in den Nationalpark Mavrovo. Unterwegs besichtigen Sie das Kloster Sv. Jovan Bigorski. Danach fahren Sie nach Struga, wo Sie auch Ihr Hotel beziehen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Bitola / Ausgrabung Heraclea

Frühstück im Hotel. Anschließend Fahrt nach Bitola, die in osmanischer Zeit die Stadt der Diplomaten war. In Bitola ist auch Kemal Atatürk zur Schule gegangen. Nahe Bitola befinden sich die Ausgrabungen von Heraclea Lincestis, die Sie besichtigen. Die archäologische Stätte wurde wohl von Philipp II. von Makedonien zwischen 359 und 356 v. Chr. gegründet. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung / Optional: Ganztagesausflug Kloster Sveti Naum mit Bootsfahrt auf dem Ohridsee inkl. landestypischem Mittagessen

Frühstück im Hotel. Heute erwartet Sie (fakultativ) zunächst eine Schifffahrt auf dem bekannten

Ohridsee. Sie fahren vorbei am „Bay of Bones“, einem Freilichtmuseum auf dem Wasser, bis zum Kloster Sveti Naum. Hier nehmen Sie in einem Restaurant Ihr landestypisches Mittagessen ein. Auf der Rückfahrt zum Hotel halten Sie für einen Fotostopp an der Bay of Bones. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Halbtagesausflug Stadtbesichtigung Ohrid

Nach dem Frühstück erkunden Sie die Stadt Ohrid (UNESCO-Weltkulturerbe) zu Fuß und sehen die Höhepunkte der Stadt, wie z. B. die Festung des Königs Samuel oder auch die Kirche Sv. Sofia, das Wahrzeichen von Ohrid. Entspannen Sie sich am Hotelstrand, am Pool oder machen Sie einen Bummel durch die Fußgängerzone von Struga. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung / Optional: Ganztagesausflug Nationalpark Galicica und Prespasee

Nach dem Frühstück haben Sie optional die Möglichkeit, an einem Ganztagesausflug rund um den Nationalpark Galicica teilzunehmen. Am Prespasee halten Sie und haben Zeit zum Bummeln und können die einzigartige Landschaft bewundern. Anschließend besuchen Sie das für seinen Ökotourismus bekannte Dorf Brajcino. Am frühen Nachmittag kehren Sie zurück zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Abflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Deutschland.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten! Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.

Für die Einreise nach Nordmazedonien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Das jeweilige Reisedokument muss 6 Monate über das Einreisedatum hinaus gültig sein.

Für Nordmazedonien wird eine Steuer/Abgabe erhoben. Diese beträgt z. Zt. ca. € 1,00 pro Person/Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

Nicht eingeschlossen: Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Paderborn nach Skopje und zurück von Ohrid

2 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 5 Sterne) Holiday Inn (oder vergleichbar) und 5 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4 Sterne) Drim in Struga (oder vergleichbar) jeweils im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstück und 7 x Abendessen im Hotel

Stadtrundgang Skopje inkl. landestypischem Mittagessen, Seilbahnfahrt auf den Berg Vodno und Fahrt durch malerische Berg- und Seenlandschaften inkl. **Besichtigung des Klosters Sv. Jovan Bigorski**, Ganztagesausflug Bitola – Ausgrabung Heraclea, Halbtagesausflug Stadtbesichtigung Ohrid

Alle anfallenden Eintrittsgelder lt. Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen und Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

Reisetermin:

18.05. bis 25.05.2027

Mindestteilnehmerzahl:

- 30 Personen pro Bus
- für den Sonderflug 112 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1.599,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 299,-

VORAB BUCHBAR:

- Ganztagesausflug zum Kloster Sveti Naum und Bootsfahrt auf dem Ohridsee (UNESCO-Weltnaturerbe) inkl. landestypischem Mittagessen: € 89,- p. P.
- Ganztagesausflug Nationalpark Galicica und Prespasee: € 59,- p. P.

BUCHUNG & BERATUNG

O.V.S. GmbH
Liboriberg 21
33098 Paderborn
Tel. 05251/27093
Fax: 05251/296027
Mail: info@ovsreisen.eu

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

Reiseanmeldung

O.V.S. GmbH

Liboriberg 21

33098 Paderborn

Tel. 05251/27093

Fax: 05251/296027

E-Mail: info@ovsreisen.eu**Ich / Wir buche(n) die Reise nach****Nordmazedonien****Reisetermin: 18.05. bis 25.05.2027****Abflughafen: Paderborn**

ACHTUNG!! Ihre Angaben auf der Anmeldung müssen mit denen in Ihrem Ausweisdokument, welches Sie während der Reise mit sich führen, zwingend übereinstimmen. Die Angabe Ihrer E-Mailadresse bei Anmeldung ist zwingend erforderlich. Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten an die Fluggesellschaft weiterzuleiten.

Meine Daten: Zimmerart: ☐ Doppelzimmer ☐ Doppelzimmer zur Alleinbenutzung☐ Reisepass ☐ Personalausweis**Pass-/Ausweis Nr.:** _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

Telefon mobil:

E-Mail:

Begleitperson: Zimmerart: ☐ Doppelzimmer ☐ Doppelzimmer zur Alleinbenutzung**Reisepass** ☐ Personalausweis**Pass-/Ausweis Nr.:** _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

Telefon mobil:

E-Mail:

Ich / Wir buche(n) folgende Leistungen:**Preis pro Person:****Gesamtpreis:****Grundpreis:**

€ 1.599,-

€

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung:

€ 299,-

€

Ganztagesausflug Nationalpark Galicica und Prespasee:

€ 59,-

€

Ganztagesausflug Kloster Sveti Naum und Bootsfahrt:

€ 89,-

€

Insgesamt:

€

Ich melde mich und die genannte Begleitperson verbindlich zu oben genannter Reise an. Ich stehe hiermit für alle Verpflichtungen – auch für die von mir mit angemeldeten Personen – ein und erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zu der Gültigkeit der Reisebedingungen von mundo. Die Zahlungen des Gesamtreisepreises (Anzahlungsbetrag und Restzahlungsbetrag gem. Bestätigung/Rechnung) leiste ich per Überweisung.

Datum:

Unterschrift:

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einst, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§ 651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de